

Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Die Empfehlungen (DV 9/14) wurden vom Arbeitskreis Grundsicherung und Sozialhilfe und vom Fachausschuss Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe beraten und am 30. September 2014 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

Vorbemerkung	3
A. Allgemeine Erläuterungen zum Tatbestand des § 16a SGB II	3
I. Leistungsberechtigte	3
1. Sozialgeldempfänger	4
2. Auszubildende	4
II. Erforderlichkeit und Ermessen	4
III. Förderung nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit	6
B. Erläuterungen zu einzelnen Leistungen	6
I. § 16a Nr. 1 SGB II Kinderbetreuung und häusliche Pflege von Angehörigen	6
1. Kinderbetreuung	6
2. Häusliche Pflege von Angehörigen	8
II. § 16a Nr. 2 SGB II Schuldnerberatung	8
1. Hinweise zur Erforderlichkeit der Schuldnerberatung	8
2. Hinweise zu Leistungsvereinbarungen	9
3. Hinweise zur Kombination mit Eingliederungsinstrumenten	9
III. § 16a Nr. 3 SGB II Psychosoziale Betreuung	9
IV. § 16a Nr. 4 SGB II Suchtberatung	12
1. Hinweise zur Erforderlichkeit der Suchtberatung	12
2. Hinweise zur Kombination mit Eingliederungsinstrumenten	12
C. Einbindung der kommunalen Eingliederungsleistungen in den Eingliederungsprozess	13
I. Qualifikation der Mitarbeiter/innen	13
II. Vereinbarung von Verfahrensabläufen	13
III. Informationen für Leistungsberechtigte	14
IV. Eingliederungsvereinbarung	14
V. Weitergabe von Informationen	14
1. Datenerhebung nach § 67a Abs. 1 SGB X	15
2. Mitteilung der für die Leistung erheblichen Tatsachen durch Leistungsberechtigte	15
3. Unterscheidung von Rahmendaten und Prozessdaten	15
4. Einwilligung zur Weitergabe von Daten/Schweigepflichtentbindung	18
VI. Zugang zu Einrichtungen und Diensten	18
VII. Rechtlicher Rahmen der Zusammenarbeit	19
1. Leistungsvereinbarungen	19
2. Ausstellung von Gutscheinen für die Inanspruchnahme der Leistungen	21

Vorbemerkung

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen aktivierende und individuell angepasste Leistungen „aus einer Hand“ dazu beitragen, dass Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Aufbauend auf Erfahrungen aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe sollen im Rahmen des SGB II durch eine ganzheitliche Betreuung auch Hindernisse der Erwerbsintegration überwunden werden können, die aus der persönlichen Lebenssituation der Leistungsberechtigten resultieren und denen allein mit den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nicht begegnet werden kann. Solche unterstützenden Leistungen regelt § 16a SGB II: Durch die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16a Nr. 1 SGB II), die Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II), die psychosoziale Betreuung (§ 16a Nr. 3 SGB II) und die Suchtberatung (§ 16a Nr. 3 SGB II) können Leistungsberechtigte in einem persönlichen Lebensbereich unterstützt werden, um ihre Eingliederungschancen zu verbessern. Leistungen nach § 16a SGB II flankieren weitere Eingliederungsleistungen oder bereiten sie vor. Sie ermöglichen die Unterstützung von Leistungsberechtigten, die erhebliche Probleme bei der Integration in Arbeit haben. § 16a SGB II kommt daher unter dem Aspekt des Förderns ein besonderes Gewicht zu. Damit die Möglichkeiten des § 16a SGB II im Eingliederungsprozess ausgeschöpft werden können, ist eine umfängliche Beratung der Leistungsberechtigten und eine Personalausstattung, die eine zeitintensive Auseinandersetzung mit den individuellen Förderbedarfen der Leistungsberechtigten ermöglicht, erforderlich. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins richten sich sowohl an Integrationsfachkräfte als auch an die verantwortlichen Leistungsträger vor Ort. Sie geben eine Hilfestellung bei der Prüfung der Erforderlichkeit von kommunalen Eingliederungsleistungen und greifen Abgrenzungsfragen zu den Leistungen anderer Gesetze auf. Hinweise zum Datenschutz, zu Verfahrensabläufen und den Anforderungen an Leistungsvereinbarungen sollen zu einer verbesserten Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen vor Ort beitragen.

A. Allgemeine Erläuterungen zum Tatbestand des § 16a SGB II

I. Leistungsberechtigte

Kommunale Eingliederungsleistungen können gemäß § 16a SGB II zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung gewährt werden, wenn sie für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erforderlich sind. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, welche die Anspruchsvoraussetzungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfüllen.¹ Im Übrigen können Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosoziale Betreuung auch über Zugangswege außerhalb des Jobcenters in Anspruch genommen werden.

¹ Zur Ablehnung eines Anspruchs auf Schuldnerberatung vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit: BSG, Urteil vom 13. Juli 2010, B 8 SO 14/09 R.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Constanze Rogge.



1. Sozialgeldempfänger

Obwohl der Tatbestand an die Erforderlichkeit der Leistung für die Erwerbseingliederung der Leistungsberechtigten anknüpft, ist die Gewährung kommunaler Eingliederungsleistungen auch an nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die Sozialgeld beziehen, denkbar. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 SGB II werden Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, die Sozialgeld beziehen, Dienst- und Sachleistungen nur erbracht, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beseitigt werden. Die Gewährung von Leistungen nach § 16a SGB II an Sozialgeldempfänger ist somit ausnahmsweise zulässig, soweit dies für die Erwerbseingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erforderlich ist.

2. Auszubildende

Gem. § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, die nach dem BAföG oder den §§ 51, 57, 58 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, über die Leistungen des § 27 SGB II hinaus keine Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. § 7 Abs. 5 SGB II schränkt allein Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts von Auszubildenden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein. Die Regelungen zu den Eingliederungsleistungen werden nicht berührt, sodass Leistungen nach § 16a SGB II auch an Auszubildende erbracht werden können, soweit dies für ihre Erwerbsintegration erforderlich ist.

II. Erforderlichkeit und Ermessen

Die Gewährung kommunaler Eingliederungsleistungen kommt nur in Betracht, wenn sie für die Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist anhand der Zielvorgaben aus §§ 1 und 3 SGB II zu bestimmen.² Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, 2, 4 und 6 SGB II sind die Leistungen der Grundsicherung u.a. insbesondere darauf auszurichten, dass

- durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt wird, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
- die Erwerbsfähigkeit einer leistungsberechtigten Person erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
- die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
- Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden.

² BSG, Urteil vom 23. Mai 2012, B 14 AS 190/11 R.

Die Ziele der Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit verdeutlichen, dass Leistungen nach § 16a Nr. 2–4 SGB II erforderlich sein können, obwohl eine Arbeitsmarktintegration nicht unmittelbar oder nicht zeitnah zu erwarten ist. Auch nach der Rechtsprechung steht die Gewährung einer Eingliederungsleistung nicht unter der Bedingung, dass sie die einzige Möglichkeit zur Eingliederung ist.³ Kommunale Eingliederungsleistungen bezwecken keine unmittelbare Erwerbseingliederung, sondern flankieren weitere Eingliederungsleistungen oder bereiten sie vor, indem Leistungsberechtigte z.B. zur Teilnahme an Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt befähigt werden (psychosoziale Betreuung). Bei der Prüfung der Erforderlichkeit müssen die möglichen Konsequenzen und Erfolge der Eingliederungsleistung prognostiziert werden.⁴ Die Rechtsprechung verlangt, dass nach einer Prognose ein Eingliederungserfolg mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.⁵ In der Praxis ist eine Prognose über den tatsächlichen Eingliederungserfolg einer Leistung nach § 16a SGB II allerdings schwer möglich. Bei der Prognoseentscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Bewältigung von Schwierigkeiten aus dem persönlichen Lebensbereich der Leistungsberechtigten notwendig sein kann, bevor Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit ergriffen werden können.

Die Gewährung einer nach § 16a SGB II erforderlichen Eingliederungsleistung steht im Ermessen des Leistungsträgers.⁶ Gemäß § 39 Abs. 1 SGB I hat die Ausübung des Ermessens unter Berücksichtigung des Zwecks der Ermächtigung und der Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens zu erfolgen. Ermessensfehlerhaft sind Entscheidungen, wenn sie auf sachfremden Erwägungen beruhen, wenn das Ermessen nicht ausgeübt wird oder die Grenzen des Ermessens nicht eingehalten werden (z.B. durch die Anordnung einer unzulässigen Rechtsfolge). Bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen des § 16a SGB II sind zudem die in § 3 Abs. 1 Satz 2 SGB II normierten Leistungsgrundsätze der Eingliederungsleistungen zu beachten: „Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung zu berücksichtigen.“

Ist eine Leistung aus § 16a SGB II erforderlich, ist das Entschließungsermessen (das „ob“ der Leistungserbringung) reduziert. Denn eine erforderliche kommunale Eingliederungsleistung ist in der Regel auch zu gewähren, damit der Integrationsauftrag des SGB II erfüllt werden kann. Werden erforderliche Leistungen nach § 16a SGB II verwehrt, sind Folgen für die Dauer der Hilfebedürftigkeit zu erwarten. Denn Schulden, Suchterkrankungen und psychosoziale Probleme können die Überwindung der Hilfebedürftigkeit langfristig erschweren.

3 BSG, Urteil vom 23. Mai 2012, B 14 AS 190/11 R.

4 BSG, Urteil vom 23. Mai 2012, B 14 AS 190/11 R.

5 BSG, Urteil vom 23. November 2006, B 11b AS 3/05 R.

6 Zu den kommunalen Eingliederungsleistungen insgesamt vgl. auch Deutscher Landkreistag (Hrsg.): Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II, 3. Aufl., Berlin 2014.



III. Förderung nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Gemäß § 16g Abs. 1 SGB II können Eingliederungsmaßnahmen nach §§ 16 ff. SGB II, weiter gefördert werden, wenn während der Durchführung der Maßnahme die Hilfebedürftigkeit der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entfällt und die Fortsetzung der Förderung wirtschaftlich erscheint und der oder die Leistungsberechtigte die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.⁷ Wirtschaftlich ist die Fortsetzung der Förderung in der Regel, wenn ein nachhaltiger Eingliederungserfolg zu erwarten ist.⁸ Bei der Ausübung des Ermessens nach § 16g Abs. 1 SGB II sollte berücksichtigt werden, dass die Fortsetzung der Beratungsleistungen aus § 16a SGB II eine nachhaltige Stabilisierung der Leistungsberechtigten ermöglicht.

Die weitere Inanspruchnahme von Beratungsleistungen nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist außerdem ggf. über Zugangswege außerhalb des Jobcenters möglich. Kommt eine Weiterförderung nach § 16g SGB II nicht in Betracht, sollte darauf hingewirkt werden, dass Beratungsprozesse nicht allein wegen des Ausscheidens aus dem Leistungsbezug abgebrochen werden.

B. Erläuterungen zu einzelnen Leistungen

I. § 16a Nr. 1 SGB II Kinderbetreuung und häusliche Pflege von Angehörigen

Gemäß § 16a Nr. 1 SGB II können Leistungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen erbracht werden, wenn dies für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit erforderlich ist. Durch Leistungen nach § 16a Nr. 1 SGB II soll die familiäre Situation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten berücksichtigt werden können, soweit diese die Erwerbsintegration beeinträchtigt. Bei der Prüfung von Ansprüchen nach § 16a Nr. 1 SGB II können Abgrenzungsfragen zu Leistungen des SGB VIII, XI und SGB XII auftreten.

1. Kinderbetreuung

In § 24 SGB VIII sind Rechtsansprüche für die Betreuung minderjähriger Kinder geregelt. Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagesstätte. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht bis zum Schuleintritt ebenfalls ein Anspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung für nicht schulpflichtige Kindern besteht u.a. für Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, arbeitssuchend sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 a) und c) SGB VIII). Außerdem besteht ein Anspruch auf Kinderbetreuung, wenn diese für die Entwicklung zu einer eigenverantwortli-

⁷ Nach § 16g Abs. 1 Satz 2 SGB II soll die Leistung darlehensweise erbracht werden. Der Deutsche Verein spricht sich gegen eine regelhafte darlehensweise Leistungsgewährung aus, vielmehr sollte die Leistung als Darlehen erbracht werden können. (Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Eingliederungsleistungen im SGB II, http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-31-13-Eingliederungsleistungen-SGB-II, NDV 2014, 2 ff.)

⁸ Voelzke, in: Hauck/Noftz, SGB II, § 16g, Rdnr. 14.

chen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist kein Rechtsanspruch auf Betreuung geregelt.

In § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist ein Vorrang der Leistungen nach § 3 Abs. 2, den §§ 14 bis 16g, § 19 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II gegenüber den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geregelt. Die Kinderbetreuung als kommunale Eingliederungsleistung gemäß § 16a Nr. 1 SGB II geht einer Kinderbetreuung aus dem SGB VIII vor, wenn eine Leistungskongruenz besteht, die Kinderbetreuung also der Erwerbsintegration dient. Wird Kinderbetreuung nach SGB VIII in Anspruch genommen, ist Leistungsberechtigten die Inanspruchnahme solcher Angebote, die zu einer Ganztagsbetreuung ausgeweitet werden können, anzuraten und zu ermöglichen. Bei der Prüfung eines Anspruchs auf Kinderbetreuung nach § 16a Nr. 1 SGB II ist Folgendes zu beachten:

- Die Betreuung minderjähriger Kinder nach § 16a SGB II kommt nur in Betracht, wenn die fehlende Kinderbetreuung der Aufnahme einer Beschäftigung bzw. der Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme entgegensteht.
- Ist eine Erwerbsintegration nicht in absehbarer Zeit zu erwarten, fehlt es an dem für die Erforderlichkeit notwendigen Wirkungszusammenhang zwischen der kommunalen Eingliederungsleistung und der Erwerbsintegration. Es kommt deshalb allein ein Anspruch auf Kinderbetreuung nach § 28 SGB VIII in Betracht.
- Ist ein unter dreijähriges Kind zu betreuen, kann sich der/die erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder der/die Partner/in auf die Unzumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berufen, vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II. Möchten Leistungsberechtigte in diesem Fall ihr Kind in einer Kindertagesstätte oder in der Tagespflege betreuen lassen, ist der Bedarf an Kinderbetreuung nach § 28 Abs. 2 SGB VIII zu decken.
- Ist ein unter dreijähriges Kind zu betreuen und der/die Leistungsberechtigte macht nicht von seinem/ihrer Recht aus § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II Gebrauch, sind Kinderbetreuungsleistungen aufgrund von § 16a SGB II zu erbringen.
- Besteht ein Bedarf an Kinderbetreuung, um die Teilnahme an einer Fördermaßnahme zur Erwerbsintegration zu ermöglichen, sind Kinderbetreuungsleistungen nach § 16a Nr. 1 SGB II gegenüber Leistungen aus § 28 SGB VIII vorrangig.
- Ist die Kinderbetreuung notwendig, um eine Erwerbstätigkeit auszuüben, ist der Anspruch aus § 16a Nr. 1 SGB II ebenfalls vorrangig.
- Werden Leistungen zur beruflichen Weiterbildung erbracht (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB II), können Kinderbetreuungskosten gemäß § 87 SGB III in Höhe von monatlich 130,- € je Kind übernommen werden.
- Werden Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III erbracht, sind auch die Kinderbetreuungskosten nach § 45 SGB III zu decken.



2. Häusliche Pflege von Angehörigen

Die kommunale Eingliederungsleistung aus § 16a Nr. 1 SGB II kann gewährt werden, wenn das Erfordernis der Pflege eines Angehörigen der Erwerbseingliederung eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegensteht. Maßgeblich für die Leistung ist, dass der/die Angehörige tatsächlich durch den/die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gepflegt wird und dass die Pflege in häuslicher Umgebung stattfindet. Ansprüche pflegebedürftiger Personen auf Geld- und Sachleistungen finden sich im SGB V, SGB XI und im SGB XII. Das SGB XI und das SGB XII sehen Leistungen vor, die der Förderung und Erhaltung der Pflegebereitschaft von Angehörigen dienen. Solche Leistungen sind gegenüber Leistungen für pflegende Angehörige aus § 16a Nr. 1 SGB II vorrangig. Ebenso vorrangig sind Leistungen nach § 37 SGB V (häusliche Krankenpflege). Ist der Pflegebedarf von Angehörigen nicht gedeckt, sollten erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch das Jobcenter bei der Verschaffung, Organisation oder Sicherstellung einer professionellen Pflege unterstützt werden.

II. § 16a Nr. 2 SGB II Schuldnerberatung

Nach § 16a Nr. 2 SGB II kann Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung gewährt werden. Die Schuldnerberatung dient der Begleitung und Unterstützung von Menschen oder Familien, die überschuldet sind.⁹ Sie erfolgt (ebenso wie die weiteren Beratungsleistungen aus § 16a SGB II) nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der Offenheit und der Ergebnisoffenheit. Eine Überschuldung kann sich negativ auf die Motivation zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auswirken, weil sich durch die Pfändung von Arbeitseinkommen die finanzielle Situation der Leistungsberechtigten auch nach Aufnahme einer Beschäftigung kaum verbessert. Eine Überschuldung kann das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses erschweren, da Lohnpfändungen für Arbeitgeber einen administrativen Mehraufwand verursachen. Durch Probleme im familiären Umfeld als Folge von Überschuldung kann die gesamte Bedarfsgemeinschaft negativ beeinträchtigt werden.

1. Hinweise zur Erforderlichkeit der Schuldnerberatung

Eine Schuldnerberatung ist im Rahmen des SGB II erforderlich, wenn die Überschuldungssituation ein Erwerbshemmnis ist.¹⁰ Bei der Prüfung der Erforderlichkeit sollte die Fähigkeit der Leistungsberechtigten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit betrachtet werden. Sie wird beeinträchtigt, wenn die Überschuldungssituation Motivationsprobleme bedingt. Anlass zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Schuldnerberatung besteht u.a.,

- wenn bei Antragstellung oder Fortzahlungsanträgen ein langfristig überzogenes Girokonto auffällt oder im Beratungsprozess ein nicht wirtschaftlicher Umgang der Leistungsberechtigten mit ihren zur Verfügung stehenden Mit-

⁹ Als überschuldet gilt ein Privathaushalt, wenn Einkommen und Vermögen aller Haushaltsmitglieder über einen längeren Zeitraum trotz Reduzierung des Lebensstandards nicht ausreichen, um fällige Forderungen zu begleichen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales [Hrsg.]: Lebenslagen in Deutschland – Der vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 360).

¹⁰ BSG, Urteil vom 13. Juli 2010, B 8 SO 14/09 R.



teln deutlich wird. Entsprechendes gilt, wenn Leistungsberechtigte Barauszahlungen begehren.

- Wird die Übernahme von Mietschulden gemäß § 22 Abs. 8 SGB II beantragt oder werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung bereits gemäß § 22 Abs. 7 SGB II wegen Mietrückständen oder Energiekostenrückständen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte überwiesen, sollte die Erforderlichkeit einer Schuldnerberatung geprüft werden.
- Die beschriebenen Sachverhalte treten in der Regel bei der Leistungssachbearbeitung zu Tage. Die mit der Leistungssachbearbeitung befasste Fachkraft sollte die jeweils zuständige Integrationsfachkraft z.B. über Anträge auf Mietschuldenübernahme und Barauszahlungen sowie über die Auszahlung von Leistungen an empfangsberechtigte Dritte und überzogene Konten informieren, damit ein Anspruch auf Leistungen nach § 16a Nr. 2 SGB II geprüft werden kann.
- Auch für Leistungsberechtigte, die ergänzend Leistungen nach dem SGB II beziehen, kann die Inanspruchnahme einer Schuldnerberatung erforderlich sein, um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB II den Anreiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aufrechtzuerhalten.

2. Hinweise zu Leistungsvereinbarungen

Leistungsvereinbarungen zwischen Jobcentern und Schuldnerberatungsstellen sollten zur Ermöglichung einer nachhaltigen Erwerbsintegration nicht allein auf eine Schuldenregulierung gerichtet sein.¹¹ Für überschuldete Leistungsberechtigte ist das Erlernen eines veränderten Umgangs mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln maßgeblich, da andernfalls nach einer Schuldenregulierung neuerliche Schuldenproblematiken entstehen können. Dies kann die Erwerbsintegration bzw. deren Dauerhaftigkeit gefährden.

3. Hinweise zur Kombination mit Eingliederungsinstrumenten

Mehraufwandsentschädigungen, die nach § 16d Abs. 7 SGB II an Teilnehmer/innen von Arbeitsgelegenheiten gezahlt werden, sind unpfändbar. Dies folgt aus § 850a Nr. 3 ZPO, der u.a. bestimmt, dass Aufwandsentschädigungen unpfändbar sind. Nach der Rechtsprechung erfasst die Norm auch Mehraufwandsentschädigungen gemäß § 16d Abs. 7 SGB II.¹²

III. § 16a Nr. 3 SGB II Psychosoziale Betreuung

Gemäß § 16a Nr. 3 SGB II können Leistungen zur psychosozialen Betreuung gewährt werden, wenn dies für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die psychosoziale Betreuung zielt auf die Bearbeitung und Bewältigung belastender Lebensumstände oder individueller Problemlagen, welche die berufliche Eingliederung beeinträchtigen.¹³ Sie setzt

¹¹ Zum Umfang des Hilfeprozesses: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Schuldnerberatung nach SGB II, NDV 2005, S.185.

¹² LG Kassel, Beschluss vom 7. Juli 2010, 3 T 468/10 m.w.N.

¹³ Zum Ausmaß psychosozialer Betreuungsbedarfe im SGB II m.w.N: Kaltenborn/Kaps, Einbeziehung der kommunalen Leistungen in die Zielsteuerung des SGB II, S. 93 ff., http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/fb434-kommunalen-leistungen-zielsteuerung-sgb2.pdf?__blob=publicationFile



die Bereitschaft der Leistungsberechtigten voraus, an der Bewältigung individueller Problemlagen zu arbeiten.

Inhaltliche Konkretisierung

Welche Hilfen die psychosoziale Betreuung umfasst oder welche Problemlagen einen Bedarf an psychosozialer Betreuung auslösen, ist gesetzlich nicht konkretisiert. Die Rechtsprechung subsumiert unter den Begriff der psychosozialen Betreuung Hilfen, welche die psychische, soziale oder rechtliche Stabilisierung bezwecken und unabdingbar für die Eingliederung ins Erwerbsleben sind.¹⁴ § 16a Nr. 3 SGB II eröffnet somit einen weiten Anwendungsbereich.

Beispiele für belastende Lebensumstände und Schwierigkeiten, die sich nachteilig auf die Beschäftigungsfähigkeit auswirken können sind

- eine belastende familiäre Situation,
- gewaltgeprägte Lebensumstände,
- unsichere Wohnverhältnisse,
- die Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung,
- das Fehlen von sozialen Beziehungen,
- der Verlust von Tages- und Zeitstrukturen,
- eine verminderte Selbstwirksamkeitserwartung,
- ein beeinträchtigtes Selbstwertgefühl,
- Schwierigkeiten bezüglich der Motivation oder der Belastbarkeit,
- mangelnde Konfliktfähigkeit,
- Probleme in der Interaktion mit der sozialen Umwelt.

Beispiele für Leistungen, welche die Teilhabe an Arbeit verbessern können und zur individuellen Stabilisierung beitragen können sind

- Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen,
- Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
- das Training lebenspraktischer Fähigkeiten, Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- ganzheitliche Beratung.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend, sondern sollen einen Überblick über die Bandbreite in Betracht kommender Unterstützungsangebote geben. § 16 a Nr. 3 SGB II ermöglicht eine umfassende Berücksichtigung von Unterstützungsbedarfen und die Erbringung individuell angepasster Förderleistungen.

a) Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Eine psychosoziale Betreuung kommt ausschließlich für die Aufarbeitung psychosozialer Problemlagen in Betracht, die nicht auf einem diagnostizierten Krankheitsbild beruhen. Liegen diagnostizierte psychische Erkrankungen vor, besteht ein Anspruch auf psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung

¹⁴ BSG, Urteil vom 23. Mai 2012, B 14 AS 190/11 R; LSG Essen, Urteil vom 23. Februar 2010, L 1 AS 36/09.

nach dem SGB V. Bedingen psychosoziale Problemlagen, dass ärztliche Behandlungen nicht in Anspruch genommen werden, kommen Maßnahmen der Psychotherapie in Betracht (§ 37a SGB V).

b) Leistungen zur beruflichen Eingliederung

Zu unterscheiden ist die psychosoziale Betreuung von Leistungen zur beruflichen Eingliederung und Aktivierung nach § 16 Abs. 1 Nr.2 i.V.m. § 45 SGB III. Leistungen zur beruflichen Eingliederung und Aktivierung dienen der Arbeitsförderung. Die individuelle Beschäftigungsfähigkeit soll durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert werden, die Teilnehmer sollen umfassend bei ihren beruflichen Eingliederungsbemühungen unterstützt werden.¹⁵ Die Leistungen können „im Sinne einer ganzheitlichen Förderstrategie“ so gestaltet werden, dass dem besonderen Unterstützungs- und Stabilisierungsbedarf von Personen, deren berufliche Eingliederung durch Vermittlungshemmnisse erschwert ist, Rechnung getragen werden kann.¹⁶ Die unterstützenden Elemente (etwa sozialpädagogische Betreuung) dürfen jedoch nicht alleiniger Inhalt der Maßnahme nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 45 SGB III sein, sie können lediglich „in angemessenem Umfang Bestandteil der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein“.¹⁷ Mithin verfolgen § 16a SGB II und § 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i.V.m § 45 SGB III unterschiedliche Zielrichtungen.

c) Leistungen nach § 67 ff. SGB XII

Schwierigkeiten kann die Abgrenzung der psychosozialen Betreuung von Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII bereiten. Gemäß § 67 SGB XII sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft zur Überwindung der Schwierigkeiten nicht fähig sind. Jene Leistungen umfassen gemäß § 68 Abs. 1 SGB XII insbesondere die Beratung und die persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten, Hilfen zur Ausbildung sowie zur Erlangung und zur Sicherung eines Arbeitsplatzes. Auch die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII können somit einen Bezug zum Erwerbsleben aufweisen, sodass im jeweiligen Einzelfall die richtige Rechtsgrundlage für psychosoziale Beratungs- und Betreuungsleistungen zu bestimmen ist.

- Die psychosoziale Betreuung als kommunale Eingliederungsleistung muss einen Bezug zur Eingliederung in Arbeit haben, sie muss die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Teilnahme an einer Maßnahme nach §§ 16, 16d ff. SGB II bezwecken.
- Sind besondere Lebensverhältnisse der Leistungsberechtigten zusätzlich mit sozialen Schwierigkeiten verbunden, die keinen Bezug zur Erwerbsintegration aufweisen, sind weitere Beratungs- und Betreuungsleistungen im Rahmen der §§ 67 ff. SGB XII zu erbringen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

¹⁵ BT-Drucks. 16/10810, S. 32.

¹⁶ Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchenden zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtsführende Stellen nach §§ 47, 48 SGB II zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach §§ 16 SGB II i.V.m. 45, 46 SGB III und § 16f SGB II, S. 12, http://www.bfgoe.de/fileadmin/newsletter/pict/2012_07/121114%204_1_Beschluss_AG_Eingliederung.pdf

¹⁷ BT-Drucks. 16/10810, S. 33.



- Sind ausschließlich soziale Schwierigkeiten zu bewältigen, die keinen Bezug zur Erwerbsintegration haben, kommen ausschließlich Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII in Betracht.¹⁸
- Psychosoziale Betreuungsleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII schließen einander nicht aus. Sollen sowohl Leistungen nach § 16a Nr. 3 SGB II als auch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erbracht werden, sollten die Hilfeprozesse auf einander abgestimmt werden, um eine effektive und ganzheitliche Unterstützung der Leistungsberechtigten sicherzustellen. Der Deutsche Verein empfiehlt die Durchführung von Fallkonferenzen, um eine bestmögliche Abstimmung der Hilfeprozesse zu ermöglichen.

IV. § 16a Nr. 4 SGB II Suchtberatung

Suchtberatung kann gemäß § 16a Nr. 4 SGB II als kommunale Eingliederungsleistung gewährt werden. Suchtberatung bietet Erkrankten und ratsuchenden Angehörigen Unterstützung unabhängig von der Art des Suchtmittels und der Schwere des Suchtverhaltens. Die Suchtberatung ist von therapeutischen Maßnahmen zu unterscheiden: Suchtberatung leitet Maßnahmen ein, welche die Überwindung erwerbshemmender Faktoren aufgrund von Suchtproblemen zum Ziel haben, bereitet sie vor oder begleitet sie.

1. Hinweise zur Erforderlichkeit der Suchtberatung

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Suchtberatung sollte zwischen der Fähigkeit zur Aufnahme und der Fähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterschieden werden. Anknüpfungspunkt sollte die Frage sein, ob eine Suchtberatung erforderlich ist, um Leistungsberechtigte zur Aufnahme einer Beschäftigung zu befähigen. Multiple Problemlagen bei Suchterkrankungen können die Fähigkeit, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder fortzuführen, erheblich einschränken. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Suchtberatung sollte die langfristige Eingliederungsperspektive in den Mittelpunkt gestellt werden: Eine Suchtberatung kann erforderlich sein, obwohl eine Erwerbsintegration nicht zeitnah zu erwarten ist.

2. Hinweise zur Kombination mit Eingliederungsinstrumenten

Die Kombination von Suchtberatung mit beruflichen Trainingsmaßnahmen oder tagesstrukturierenden Maßnahmen kann für Leistungsberechtigte förderlich sein. Leistungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i.V.m § 45 SGB III, § 16d SGB II können zur Tagesstrukturierung beitragen, die soziale Teilhabe und die soziale Kompetenz fördern und Leistungsberechtigten Zugang zu individuellen Ressourcen verschaffen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 45 SGB III und § 16d SGB II sollten den Problemlagen suchtkranker Leistungsberechtigter angepasst sein, insbesondere durch eine entsprechende sozialpädagogische Betreuung im Rahmen der Maßnahme.

Durchlaufen Leistungsberechtigte nach einer Suchtberatung eine Suchttherapie, sollten Integrationsfachkräfte beachten, dass unmittelbar nach Abschluss

¹⁸ Thie, in: LPK SGB II, § 16a, Rdnr.10.

einer Suchttherapie in der Regel die persönliche Situation der Leistungsberechtigten noch nicht hinreichend für eine erfolgreiche Erwerbsintegration stabilisiert ist. Mit passgenauen Betreuungs- und Beratungsleistungen nach Durchlaufen der Therapie und zusätzlichen (stabilisierenden, strukturierenden) Fördermaßnahmen können die Integrations- und auch Rehabilitationschancen verbessert werden.

C. Einbindung der kommunalen Eingliederungsleistungen in den Eingliederungsprozess

I. Qualifikation der Mitarbeiter/innen

Kommunale Eingliederungsleistungen können nur als Element einer passgenauen Eingliederungsstrategie genutzt werden, wenn die Bedarfe der Leistungsberechtigten an Leistungen nach § 16a SGB II von den Integrationsfachkräften erkannt werden. Dies setzt regelmäßig besondere Anamnese- und Gesprächsführungskompetenzen der Integrationsfachkräfte voraus. Außerdem müssen die Integrationsfachkräfte in der Lage sein, Leistungsberechtigte zur Inanspruchnahme von kommunalen Eingliederungsleistungen zu ermutigen und zu motivieren. Daher sollte eine entsprechende Qualifizierung der Integrationsfachkräfte und eine ausreichende personelle Ausstattung der Jobcenter, die ein vertrauensvolles Arbeitsbündnis zwischen Leistungsberechtigten und Integrationsfachkräften erlaubt, sichergestellt werden. Insbesondere im Bereich des Fallmanagements sollte für einen etwaigen Bedarf der Leistungsberechtigten an kommunalen Eingliederungsleistungen eine besondere Aufmerksamkeit vorhanden sein.

Die Vermittlung von Wissen zu Schuldenproblemen, Suchterkrankungen und psychosozialen Problemen an die Integrationsfachkräfte sollte durch die mit der Beratung betrauten Fachstellen erfolgen. Ob eine entsprechende Weiterbildung allein dem Fallmanagement vorbehalten wird oder auch persönliche Ansprechpartner geschult werden sollen, sollte von den örtlichen Gegebenheiten abhängig gemacht werden.

II. Vereinbarung von Verfahrensabläufen

Der Deutsche Verein empfiehlt, vor Ort Konzepte zur regelhaften Prüfung eines Anspruchs auf Leistungen nach § 16a SGB II im Rahmen des Eingliederungsprozesses zu entwerfen und umzusetzen. Es wird zudem angeregt, lokal Absprachen über einen regelmäßigen, fallunabhängigen Austausch zwischen Beratungsstellen, kommunalen Trägern und Jobcentern zu treffen. Dies kann die Zusammenarbeit stärken und zu einem verbesserten Verständnis für die Belange der anderen Partner beitragen. Auch im Rahmen der Sitzungen des örtlichen Beirats sollte für einen regelmäßigen Austausch zu kommunalen Eingliederungsleistungen Sorge getragen werden, um die Leistungen nach § 16a SGB II als Eingliederungsinstrument zu stärken. Integrationshemmnisse, die Leistungen nach § 16a SGB II erforderlich machen, können auch in der Leistungssachbearbeitung zutage treten (s.o.). Daher sollten Verfahren zur internen Weitergabe



von Informationen über Unterstützungsbedarfe der Leistungsberechtigten an die Integrationsfachkräfte vereinbart werden.

III. Informationen für Leistungsberechtigte

Zur Unterstützung eines einfachen Zugangs zu Beratungsleistungen sollten allgemeine Informationen über örtliche Angebote der Suchtberatung, Schuldnerberatung und psychosozialen Betreuung in Jobcentern bereitgestellt werden. So kann dazu beigetragen werden, dass auch Leistungsberechtigte, die ihren persönlichen Unterstützungsbedarf nicht dem Jobcenter gegenüber offenbaren möchten, Beratungsangebote in Anspruch nehmen. Zudem sollten Informationen für Vermittlungsfachkräfte über das örtliche Beratungsangebot bereitgestellt werden, damit Leistungsberechtigte im Eingliederungsprozess über weitere unterstützende Beratungsangebote aufgeklärt werden können. Im Sinne einer individuellen Förderung der Leistungsberechtigten, welche den Aufgaben und Zielen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus § 1 SGB II gerecht wird, sollten Vermittlungsfachkräfte darauf hinwirken, dass örtliche Unterstützungsangebote von Leistungsberechtigten genutzt werden.

IV. Eingliederungsvereinbarung

Unabhängig von der Mitwirkungspflicht der Arbeitsuchenden erfolgt eine erfolgreiche Beratung zu Schulden, Sucht und psychosozialen Problemen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der Offenheit und der Ergebnisoffenheit. Freiwilligkeit, Offenheit und Ergebnisoffenheit bedingen beispielsweise, dass Prognosen über den Verlauf der Beratung – insbesondere zu Beginn des Beratungsprozesses kaum möglich sind und Rückschritte (etwa das Nichtwahrnehmen von Terminen) eingeräumt werden müssen. Diese besonderen Kennzeichen von Beratung sind im Eingliederungsprozess zu berücksichtigen und zu akzeptieren, um eine effektive Einbindung der Leistungen aus § 16a SGB II in die individuelle Eingliederungsstrategie zu ermöglichen.

Entsprechend sorgsam ist zu prüfen, ob kommunale Eingliederungsleistungen in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden, da Pflichtverstöße ohne wichtigen Grund gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II zwingend zu sanktionieren sind. Sanktionen wegen Pflichtverletzungen im Rahmen des Beratungsprozesses können den Erfolg kommunaler Eingliederungsleistungen gefährden. Allein die Vereinbarung der Inanspruchnahme einer Erstberatung in der Eingliederungsvereinbarung erscheint daher vertretbar, soweit sich der oder die Leistungsberechtigte für die Aufnahme dieser Verpflichtung in die Eingliederungsvereinbarung entschieden hat. Eine Sanktionierung von Unterbrechungen oder Abbrüchen von Beratungsprozessen ist in der Regel kein geeignetes Instrument, um den Beratungsprozess abzusichern.

V. Weitergabe von Informationen

Für den weiteren Eingliederungsprozess können Informationen über den Verlauf und den Erfolg von Beratungsleistungen nach § 16a SGB II von Interesse für die



Integrationsfachkräfte sein. Beinhalten solche Informationen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten handelt es sich um Sozialdaten, die gesetzlich in besonderer Weise geschützt sind. Die folgenden Ausführungen zur Zulässigkeit der Datenerhebung bei Leistungsberechtigten bzw. zur Zulässigkeit der Weitergabe von Daten durch Beratungsstellen beziehen sich ausschließlich auf Beratungsleistungen, die vom Jobcenter initiiert wurden und nicht eigeninitiativ vom Leistungsempfänger in Anspruch genommen worden sind.

1. Datenerhebung nach § 67a Abs. 1 SGB X

Gemäß § 67a Abs. 1 SGB X ist die Erhebung von Sozialdaten nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist. In Bezug auf § 16a SGB II bedeutet dies, dass bewertet und abgewogen werden muss, welche Informationen über die individuellen Problemlagen der Leistungsberechtigten für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Integration in Arbeit relevant sind. Dabei ist zu beachten, dass die Informationen einem sensiblen Lebensbereich der Leistungsberechtigten angehören.

In § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X ist geregelt, dass Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben sind, d.h. in der Regel sind die für die weitere Eingliederungsstrategie notwendigen Informationen bei den Leistungsberechtigten zu erfragen. Ausnahmsweise dürfen Sozialdaten, ohne Mitwirkung des Betroffenen, bei anderen Personen oder Stellen die keine Sozialleistungsträger sind, erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Übermittlung erlaubt oder ausdrücklich vorschreibt. Eine solche Vorschrift ist § 61 Abs. 1 SGB II. Demnach haben Träger, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistung zu Recht erbracht worden sind oder erbracht werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich dem Jobcenter mitzuteilen.

2. Mitteilung der für die Leistung erheblichen Tatsachen durch Leistungsberechtigte

Es kann außerdem eine Obliegenheit der Leistungsberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB I bestehen, den Leistungsträger über die Inanspruchnahme der Beratungsleistungen nach § 16a Nr. 2–4 SGB II zu informieren. Gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben bzw. Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind. Leistungserheblich sind Tatsachen, die mit der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, der Höhe und dem Fortbestand der Leistung zu tun haben.¹⁹

3. Unterscheidung von Rahmendaten und Prozessdaten

Für die Prüfung, ob Daten aus der Beratungsbeziehung der Leistungsträger aufgrund von § 67a Abs. 2 Nr. 2 a SGB X i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB II erhoben werden dürfen oder nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB I vom Leistungsberechtigten mitzuteilen sind, empfiehlt der Deutsche Verein, die relevanten Informationen in

¹⁹ Mrozynski, SGB I, § 60, Rdnr. 26.

einem ersten Prüfungsschritt als Rahmendaten oder als Prozessdaten einzuordnen.²⁰

- Rahmendaten der Beratungsbeziehung sind Daten über den Beginn, den Fortlauf und den Abbruch/der Beendigung der Beratungsbeziehung.
- Prozessdaten sind Tatsachen, die der Leistungsberechtigte im Beratungsgespräch preisgibt. Sie sind persönlicher Natur und geben Aufschluss über die Fortschritte/Entwicklung/Hemmnisse im Beratungsprozess.

a) Zulässigkeit der Erhebung von Rahmendaten beim Leistungserbringer

Besteht zwischen Jobcenter und der leistungserbringenden Beratungsstelle eine Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen nach § 16a SGB II, können Rahmendaten gemäß § 67a Abs. 2 Nr. 2 a SGB X i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB II wegen ihrer Relevanz für den Zweck der Leistungen aus § 16a SGB II direkt beim Leistungserbringer erhoben werden. Leistungserbringer sind gemäß § 61 Abs. 1 SGB II auskunftsverpflichtet. Die Auskunftspflichtung aus § 67a Abs. 2 Nr. 2a SGB X i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB II gilt ausschließlich für Leistungen, die im Rahmen des § 16a SGB II erbracht werden. Der Deutsche Verein empfiehlt, in Leistungsvereinbarungen Abreden zur Übermittlung von Rahmendaten an das Jobcenter zu treffen.

b) Obliegenheit zur Mitteilung von Rahmendaten

Rahmendaten sind Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind. Sie sind gemäß § 60 SGB I vom Leistungsberechtigten mitzuteilen.²¹ Die Obliegenheit zur Mitteilung von Rahmendaten einer Beratungsbeziehung gilt ausschließlich für Leistungen, die nach § 16a SGB II erbracht werden.

c) Erhebung von Prozessdaten beim Leistungserbringer

§ 67a Abs. 2 Nr. 2a SGB X i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB II berechtigt nicht zur Erhebung von Prozessdaten.²² Die Weitergabe von Prozessdaten ist nicht vom Zweck des § 61 Abs. 1 SGB II gedeckt. Laut der Gesetzesbegründung soll das Jobcenter durch § 61 SGB II in die Lage versetzt werden, Maßnahmen der Eingliederung aktiv zu begleiten und bei Bedarf, durch ein rechtzeitiges Eingreifen, den Maßnahmeerfolg sicherzustellen.²³ Ein Eingreifen zur Sicherstellung des Erfolges einer Beratung durch das Jobcenter ist wegen der Ergebnisoffenheit eines Beratungsprozesses grundsätzlich nicht möglich. Einer Datenerhebung aufgrund von § 61 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 67 Abs. 2 Nr. 2 SGB X steht zudem das Recht der Leistungsberechtigten auf informationelle Selbstbestimmung entgegen. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG schützt personenbezogene Daten und gibt dem Einzelnen das Recht, selbst zu bestimmen, wann und in welchem Umfang persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.²⁴ Informationen aus einer Beratungsbeziehung sind der Privatsphäre zuzuordnen.²⁵ Verfügt der Betroffene über einen Geheimhal-

20 Hinweise des Deutschen Vereins zur Datenübermittlung bei Beratungsleistungen, http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2010/pdf/DV%2009-11%20Datenschutz.pdf, NDV 2011, 204 ff.

21 Hinweise des Deutschen Vereins (Fußn. 20).

22 Hinweise des Deutschen Vereins (Fußn. 20).

23 BT-Drucks. 15/1516, S. 66.

24 BVerfG, Beschluss vom 14. September 1989, 2 BvR 1062/87.

25 BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 1977, 2 BvR 988/75.



tungswillen, ist ein Eingriff in die Privatsphäre durch staatliches Handeln nur zulässig, wenn überwiegende Gemeinwohlinteressen den Eingriff rechtfertigen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist.²⁶ Klient/innen einer Beratungsstelle verfügen über einen Geheimhaltungswillen bezüglich der Inhalte der Beratung. Ein überwiegendes Gemeinwohlinteresse²⁷, welches die Weitergabe von Prozessdaten rechtfertigen könnte, besteht nicht. Die Wahrung des Geheimhaltungsinteresses der Klientin/des Klienten einer Beratungsstelle ist Bedingung für ein Vertrauensverhältnis und das Funktionieren der Beratungsbeziehung. Würden Informationen aus der Beratungsbeziehung weitergegeben, könnte das für die Beratungsbeziehung notwendige Vertrauensverhältnis nicht entstehen. Leistungen nach § 16a Nr. 2–4 SGB II drohten letztlich wirkungslos zu werden.

d) Mitteilung von Prozessdaten nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB I

Prozessdaten sind auch nicht im Rahmen der Mitwirkungsobliegenheit mitzuteilen. Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I kann eine Mitwirkung nicht verlangt werden, wenn die Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheit dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann. Die Leistungsberechtigten verfügen über ein schutzwürdiges Interesse daran, Informationen aus der Beratungsbeziehung nicht zu offenbaren (s.o.), sodass ein Auskunftsverlangen unzumutbar i.S.d. § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I wäre.

e) Bekanntgabe von Prozessdaten durch den Leistungsberechtigten – Datennutzung

Den Leistungsberechtigten steht es frei, den Leistungsträger über die Inhalte der Beratungsbeziehung zu informieren. Das Bekanntwerden von Daten ist keine Datenerhebung im Sinne des § 67a SGB X, die o.g. Voraussetzungen für eine Datenerhebung gelten deshalb nicht. Allein das Bekanntwerden solcher Daten durch Mitteilung der Leistungsberechtigten berechtigt den Leistungsträger allerdings nicht zum Verarbeiten und Nutzen der Daten. Vielmehr müssen die Voraussetzung für eine Datenverarbeitung aus § 67b Abs. 1 Satz 1 SGB X erfüllt sein. Die Verarbeitung von Sozialdaten setzt gemäß § 67b Abs. 1 Satz 1 SGB X die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person voraus. Der/die Leistungsbeauftragte ist dazu auf den Zweck der beabsichtigten Verarbeitung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung schriftlich hinzuweisen, § 67b Abs. 2 Satz 1 SGB X. Die Datenverarbeitung muss außerdem verhältnismäßig sein, d.h. sie muss geeignet, erforderlich und angemessen im Hinblick auf den verfolgten Zweck sein. Eine Konkretisierung erfährt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Sozialdatenschutz durch den Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung (vgl. § 78b SGB X und § 3a Satz 1 BDSG): Es sind so wenig wie möglich personenbezogene Daten zu verarbeiten. In der Regel wird die Verarbeitung bekanntgewordener Prozessdaten unverhältnismäßig sein, da sie für den Zweck der Aufgabenerfüllung (Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme oder Beibehaltung einer Beschäftigung, vgl. § 1 Abs. 2 SGB II) nicht notwendig ist.

²⁶ BVerfG, Beschluss vom 14. September 1989, 2 BvR 1062/87.

²⁷ Zum Wohle aller sind z.B. Werte wie die Menschenwürde oder Prinzipien, die aus dem Rechtsstaat, dem Sozialstaat und der Demokratie resultieren.

4. Einwilligung zur Weitergabe von Daten/Schweigepflichtentbindung

Möglich ist außerdem, dass Leistungsberechtigte in die Übermittlung von Daten durch die Beratungsstellen einwilligen. Wurde in die Weitergabe bestimmter persönlicher Daten eingewilligt, würde bezogen auf diese Daten kein Geheimhaltungswille bestehen und ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wäre nicht gegeben. Eine solche Einwilligung muss konkret beschreiben, welche Daten weitergegeben werden sollen. Die Leistungsberechtigten müssen eine im Wesentlichen zutreffende Vorstellung davon haben, worin sie einwilligen, außerdem müssen sie die Bedeutung und Tragweite ihrer Entscheidung überblicken können.²⁸ Eine pauschale Einwilligungserklärung würde diesen Anforderungen nicht genügen. Die Leistungsberechtigten müssen außerdem frei darüber entscheiden können, ob sie in die Weitergabe der Daten einwilligen. Die hier formulierten Anforderungen sind die Voraussetzungen für eine wirksame Schweigepflichtentbindung, die eine Weiterleitung von nach § 203 StGB geschützten Daten erlaubt. Der Deutsche Verein hält die grundsätzliche Anwendung dieses strengen Maßstabs nicht nur im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten für geboten; handelt es sich bei den Beratern um staatlich geprüfte Sozialarbeiter oder staatliche geprüfte Sozialpädagogen, sind sie gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Würde die Einwilligung den beschriebenen Kriterien nicht genügen, wäre die Weitergabe von Informationen im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB unbefugt.²⁹

VI. Zugang zu Einrichtungen und Diensten

Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosoziale Betreuung werden nicht ausschließlich für Leistungsberechtigte nach dem SGB II erbracht, sondern für alle Bürger/innen auf der Grundlage verschiedener Rechtsvorschriften und Konzeptionen. Die Leistungen sind Elemente der örtlichen Beratungslandschaft und können im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge an den örtlichen Bedürfnissen ausgerichtet werden. Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge steht allen Bürger/innen der Zugang zu Beratungsleistungen offen. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind Leistungsträger gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Es ist jeweils vor Ort zu entscheiden, ob die Beratungsangebote nach § 16a SGB II im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge erbracht werden oder spezielle Angebote für den Rechtskreis SGB II vorgehalten werden. Maßgeblich ist allein, dass allen Bürgern und Bürgerinnen, unabhängig von einer Leistungsberechtigung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ausreichende Beratungsangebote vorgehalten werden.

Der Planungsprozess für die Umsetzung der Leistungen nach § 16a SGB II ist eine kommunale Aufgabe und muss kommunal gesteuert werden, um regional-spezifische und sozialpolitische Strukturen vor Ort optimal berücksichtigen zu

²⁸ BGH, Urteil vom 20. Mai 1992, VIII ZR 240/91.

²⁹ Die Weitergabe von Informationen ist nicht gemäß § 203 StGB unbefugt, wenn sie durch Gesetz gerechtfertigt ist. Der Weitergabe von Rahmendaten aufgrund von § 67 SGB X i.V.m. § 61 SGB II steht § 203 StGB daher nicht entgegen.



können. Welches Angebot erforderlich ist, hängt auch vom jeweiligen fachlichen Konzept ab, nach dem die Leistungen erbracht werden. Es kann z.B. unterschiedlich sein, je nachdem ob eine Zuweisung in das jeweilige Angebot erfolgt oder ein freiwilliger Zugang angestrebt wird. Der Planungsprozess sollte in die kommunale Sozialplanung eingebunden werden. Schwierigkeiten kann die Feststellung des lokalen Bedarfs an Beratungsleistungen bereiten. Es sollten Erkenntnisse und Erfahrungen der Jobcenter in den Planungsprozess einbezogen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei einem Teil der Leistungsberechtigten ein Beratungsbedarf nicht erkannt wird oder Leistungsberechtigte auf anderen Wegen – außerhalb des § 16a SGB II – Zugang zu Beratungsleistungen finden. Insoweit ist für den Rechtskreis SGB II zusätzlich eine Dunkelziffer von Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, die einen Bedarf an Beratungsleistungen nach § 16a SGB II haben.

Die Wartezeiten bei den Beratungsstellen können einen Hinweis darauf geben, ob ausreichend Angebote vorhanden sind. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass ein gleichberechtigter, niedrigschwelliger und zeitnaher Zugang aller ratsuchenden Bürger und Bürgerinnen zu Beratungsangeboten gewährleistet werden sollte. Insbesondere bei sozialen Problemlagen sind ein einfacher Zugang und ein schnelles Greifen von Hilfsangeboten notwendig, um einer Verschärfung der individuellen Notsituation vorzubeugen.

VII. Rechtlicher Rahmen der Zusammenarbeit

Gemäß § 17 Abs. 1 SGB II sollen die zuständigen Träger zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit keine eigenen Dienste und Einrichtungen neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze neu geschaffen werden können. Zur Leistungserbringung werden im SGB II nur rudimentäre Regelungen getroffen. Aus § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB II folgt, dass für die Leistungserbringung durch einen Dritten die Anforderungen des SGB III für die Leistungserbringung gelten, soweit dort Anforderungen normiert sind. Für die Leistungen nach § 16a SGB II finden sich keine entsprechenden Regelungen im SGB III. Für diesen Fall regelt § 17 Abs. 2 SGB II, dass die Träger der Leistungen nach dem SGB II zur Vergütung der Leistung des Dritten nur verpflichtet sind, wenn mit ihm oder seinem Verband eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, die Vergütung sowie über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen geschlossen wurde. Derartige Leistungsvereinbarungen zwischen Jobcentern oder kommunalen Trägern und den Beratungsstellen können verbindliche und transparente Verfahrensabläufe und Leistungsprozesse für die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen sicherstellen und die Qualität der Dienstleistungen sichern.

1. Leistungsvereinbarungen

Mindestvoraussetzungen für Leistungsvereinbarungen sind in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1–3 SGB II geregelt. Demnach muss eine Leistungsvereinbarung Regelungen zu Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, zur Vergütung und zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen enthalten. Seitens der Grundsicherungsträger ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsam-



keit zu beachten (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Leistungsvereinbarungen betreffen allein Leistungen die auf Grundlage von § 16a SGB II erbracht werden. Sie gelten nicht für Leistungen die im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge in Anspruch genommen werden.

a) Vereinbarung von Inhalt und Umfang der Leistungen

Inhalt und Umfang der Beratungsleistungen nach § 16a SGB II sollten am Ziel der Erwerbsintegration ausgerichtet sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein zu eng gefasster Leistungsumfang einen nachhaltigen Eingliederungserfolg gefährden kann.

b) Sozialgeldempfänger

Wegen § 7 Abs. 2 Satz 2 SGB II (s.o.) sollten Leistungsvereinbarungen beinhalten, dass auch Sozialgeldempfänger/innen Zugang zu Leistungen erhalten.

c) Inhalte der Vereinbarung in Kooperation mit den Beratungsstellen bestimmen

Die Definition einzelner Leistungsmodule der Beratung sollte in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen erfolgen. In den Beratungsstellen ist ein umfangreiches Wissen darüber vorhanden, welche Leistungsmodule im jeweiligen Beratungsbereich für das Ziel „Erwerbsintegration/Überwindung der Hilfebedürftigkeit“ erforderlich sind.

d) Gewährleistung des Datenschutzes

Leistungsvereinbarungen sollten Vereinbarungen über den Datenschutz enthalten, die den o.g. Anforderungen gerecht werden.

e) Ansprechpartner

In der Leistungsvereinbarung sollten feste Ansprechpartner für kommunale Eingliederungsleistungen sowohl auf Seiten des Jobcenters als auch auf Seiten der Beratungsstellen benannt werden.

f) Vereinbarung zur Qualität der Leistungen und zur Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

Bei der Bemessung der Qualität von Beratungsleistungen nach § 16a SGB II ist zu berücksichtigen, dass ihr Erfolg wesentlich von den Umständen des Einzelfalls abhängt und Leistungsberechtigte durch kommunale Eingliederungsleistungen nicht unmittelbar in Arbeit eingegliedert werden können. Als wesentliche Kriterien für die Qualität der Beratungsleistung können z.B. die Qualifikation der Berater/innen sowie die Grundsätze der Beratung (z.B. eine ganzheitliche Betreuung und die Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten) vereinbart werden. Eine Prüfung der Qualität der Beratungsleistungen könnte mit Hilfe von Ergebnisstatistiken der Arbeit erfolgen, die einen Überblick über Fallzahlen und die Wirkungen von Beratung ermöglichen und Weiterentwicklungsbedarf des Beratungsangebots aufzeigen.

g) Vereinbarungen zur Vergütung

Kommunale Eingliederungsleistungen können durch pauschale Förderung, durch einzelfallbezogene Förderung oder durch Mischformen beider Modelle



finanziert werden. Die Wahl der Finanzierungsform ist in der Kommune vor dem Hintergrund verschiedener regionaler Rahmenbedingungen zu treffen.

2. Ausstellung von Gutscheinen für die Inanspruchnahme der Leistungen

Wurden Leistungen nach § 16a SGB II bewilligt, kann dem/der Leistungsberechtigten ein Gutschein für die Inanspruchnahme der Leistung ausgehändigt werden. Gutscheinverfahren haben den Vorteil, dass Leistungsberechtigte sich selbst eine Beratungsstelle auswählen können, soweit vor Ort verschiedenen Beratungsstellen vorhanden sind. Die Ausgabe eines Gutscheines sollte immer in Verbindung mit einer Information über die örtlichen Beratungsangebote erfolgen. Denkbar ist auch, dass Leistungsberechtigte über die bloße Information hinaus weiterer Unterstützung bedürfen, etwa bei der Vereinbarung eines Termins. Eine entsprechende Unterstützung sollte angeboten werden bzw. erfolgen. Werden Leistungen nach § 16a SGB II im Rahmen des Angebots der kommunalen Daseinsvorsorge erbracht, sollte sichergestellt werden, dass Gutscheinverfahren keinen Anreiz setzen, Leistungsberechtigte nach dem SGB II bevorzugt zu behandeln.



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de